Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Post- und Telegraphenwesen

urn:nbn:de:bsz:31-217243

Visual Library

Post- und Telegraphenwesen.

Verkehr innerhalb des deutschen Reiches (einschl. Helgoland) und nach Oesterreich-Ungarn.

A. Briefsendungen.

I. **Briefe und Postkarten.** (Stadtbriefe s. S. 12 unter C.)

Im ganzen deutschen Reiche, sowie nach Oesterreich-Ungarn:

einfacher Brief (bis zu 15 Gr. Gewicht einschl.) . . . . . 10 Pf.

doppelter Brief (über 15 Gr. bis 250 Gr. Gewicht) . . . . . 20 Pf.

im Frankirungsfalle.

Bei unfrankirten Briefen wird ein Zuschlagporto von 10 Pf. erhoben, doch sind portopflichtige Dienstschreiben vom Zuschlagporto befreit.

Briefe an **Soldaten** bis zum Feldwebel oder Wachtmeister einschl. aufwärts, als „Soldatenbrief — Eigene Angelegenheit des Empfängers" bezeichnet und nicht über 60 Gramm wiegend, sind im deutschen Reiche portofrei (über 60 Gramm wiegend die gewöhnliche Taxe); Postsendungen von Soldaten unterliegen den gewöhnlichen Taxen. Hinsichtlich der übrigen Sendungen **an** Soldaten siehe unter Postanweisungen (unten zu IV.) und Packete (S. 12 zu B.).

Postkarten (unterliegen dem Frankozwange) . . . . . 5 Pf.

Postkarten mit bezahlter Antwort (das Porto für die Antwort ist im voraus zu entrichten) . . 10 Pf.

Einschreibsendungen s. unter VIII.

Unzulänglich frankirte Briefe (durch ungenügende Marken-Verwendung) werden mit der Taxe für unfrankirte Briefe belegt, unter Anrechnung der verwendeten Wertzeichen.

Die Selbstherstellung von **Formularen** zu **Postkarten,** in beliebiger Farbe und in möglichster Uebereinstimmung mit den bei den Postanstalten käuflichen, ist gestattet.

Dieselben müssen auf der Vorderseite mit der gedruckten oder geschriebenen Ueberschrift „Postkarte" versehen sein, dürfen aber nicht das Reichswappen tragen.

II. **Drucksachen** (Frankozwang).

a. Im inneren deutschen Verkehr (einschl. Helgoland)

	Bis 50 Gramm einschl. wiegend			3 Pf.
über	50—100	„	„	5 „
„	100—250	„	„	10 „
„	250—500	„	„	20 „
„	500—1000	„	„	30 „

b. Im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn

	Bis 50 Gramm einschl. wiegend			3 Pf.
über	50—250	„	„	10 „
„	250—500	„	„	20 „
„	500—1000	„	„	30 „

Bücherzettel . . . . . 3 „

Für ungenügend frankirte Drucksachen wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portoteils in Ansatz gebracht. Drucksachen, welche nach ihrer Fertigung durch Druck ꝛc. Zusätze oder Aenderungen am Inhalt erfahren haben, oder sonst den Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt sind, gelangen nicht zur Absendung.

Es ist gestattet:

bei Preislisten, Börsenzetteln und Handelscircularen die Preise, bez. den Namen des Reisenden handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern;

bei Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bildern eine Widmung handschriftlich einzutragen und die Rechnung beizufügen;

bei Korrekturbogen das Manuskript beizufügen und in denselben Abänderungen und Zusätze zu machen, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, solche Zusätze auch in Ermangelung des Raumes auf besonderen Zetteln anzubringen;

Modebilder, Landkarten u. s. w. auszumalen.

Offene gedruckte Karten sind als Drucksachen zulässig, dürfen aber die Bezeichnung „Postkarte" nicht tragen.

Die mittels des Hektographs, Papyrographs, Chromographs oder mittels eines ähnlichen Umdruckverfahrens hergestellten Schriftstücke sind zur Beförderung gegen die Drucksachentaxe zulässig, sobald mindestens 20 vollkommen gleichlautende Exemplare gleichzeitig am Briefschalter (nicht durch den Briefkasten) eingeliefert werden.

Bei **Bücherzetteln** ist die handschriftliche Eintragung des Werkes, sowie Durchstreichen und Unterstreichen des Vordrucks gestattet.

III. **Warenproben,** welche keinen eigenen Kaufwert haben dürfen, sind bis zum Gewichte von 250 Gr. einschl. gestattet, müssen frankirt sein und können mit Drucksachen vereinigt zur Versendung gelangen. Das Porto beträgt ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts 10 Pf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

IV. **Postanweisungen** bis 400 Mark zulässig.

Gebühr: innerhalb des deutschen Reichs und nach Luxemburg

bis 100	Mark einschl.	.	20 Pf.
über 100—200	„ „	.	30 „
„ 200—400	„ „	.	40 „

nach Oesterreich-Ungarn 10 Pf. für je 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pf. Wegen der Postanweisungen nach den sonstigen außerdeutschen Ländern s. S. 16 ff.

Für Postanweisungen **an Soldaten** bis zum Feldwebel (Adresse u. s. w. oben unter Briefe) beträgt das Franko bis zu 15 Mark: 10 Pf.; für Postanweisungen auf höhere Beträge die gewöhnliche Gebühr.

V. **Telegraphische Postanweisungen.** Der Aufgeber hat zu entrichten: a) die Postanweisungsgebühr, b) die Gebühr für das Telegramm; außerdem kommt, insofern die Anweisung nicht postlagernd adressirt ist, c) das Eilbestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung; diese Gebühr kann von dem Absender gezahlt oder von dem Empfänger eingezogen werden.

VI. **Nachnahmesendungen.** Nachnahmen sind im Betrage bis zu 400 Mark einschließlich (im innern deutschen Verkehr jedoch nur bei Briefen und Packeten) zulässig.

Nachnahmesendungen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerk Nachnahme von ... Mark ... Pf. (Marksumme in Zahlen und Buchstaben) versehen sein und unmittelbar darunter die genaue Bezeichnung des Absenders enthalten.

Im Verkehr innerhalb des deutschen Reiches kommen für Nachnahmesendungen an Porto und Gebühren zur Erhebung:

1. Das Porto für Briefe und Packete ohne Nachnahme.

   Falls eine Wertangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr oder Einschreibgebühr hinzu.
2. Eine Vorzeigegebühr von 10 Pf.
3. Die Gebühren für Uebermittelung des eingezogenen Betrages an den Absender, und zwar:

bis 5 Mark	. . . . .	10 Pf.
über 5—100 Mark	. . .	20 „
„ 100—200 „	. . .	30 „
„ 200—400 „	. . .	40 „

   Die Vorzeigegebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben und ist auch dann zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird.

Für Nachnahmesendungen im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn ist Porto und eine Nachnahmegebühr zu entrichten.

1. das Porto beträgt:
   a) für Nachnahme-Briefe, -Drucksachen, -Warenproben und -Postkarten auf Entfernungen bis 10 geographische Meilen (75 km) einschl. 20 Pf., auf alle weiteren Entfernungen 40 Pf.

   Für unfrankirte Nachnahmebriefe — abgesehen von den als portopflichtige Dienstsache bezeichneten — wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben.

   b) für Nachnahmepackete das gewöhnliche Packetporto (s. unter B. I. A. Seite 11).

   Im Falle eine Wertangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr bezw. die Einschreibgebühr hinzu.
2. die Nachnahmegebühr beträgt für jede Mark oder jeden Teil einer Mark 2 Pf., mindestens aber 10 Pf.

VII. **Postauftragsbriefe** zur Einziehung von Geldbeträgen bis zum Betrage von 800 Mark einschließlich (nach Oesterreich-Ungarn bis 400 fl.). Aufträge über höhere Beträge werden als unbestellbar behandelt.

Frankozwang. Die Gebühr für einen Postauftragsbrief beträgt innerhalb Deutschlands 30 Pf., für Postaufträge zu Büchersendungen von mehr als 250 Gr. — neben dem Drucksachenporto — 10 Pf. Für die mittels Postanweisung erfolgende Uebermittelung des eingezogenen Betrages an den Absender wird die tarifmäßige Postanweisungsgebühr berechnet (siehe oben zu IV.).

Wegen der Postaufträge nach außerdeutschen Ländern s. S. 16 ff.

Postaufträge können im inneren Verkehr Deutschlands auch zur Einholung von Wechsel-Accepten benützt werden.

Gebühren für Besorgung des Wechsel-Acceptes:

a) Porto für den Auftragsbrief .	30 Pf.
b) Gebühr für Vorzeigung des Wechsels ohne Unterschied des Betrages	10 Pf.
c) Porto für den Einschreibbrief mit dem zurückgehenden Wechsel . .	30 „

Porto unter a. vorauszuentrichten.

Postaufträge nach Orten des deutschen Reichs, welchen mehrere, nicht auf den nämlichen Bezogenen lautende, oder nicht gleichzeitig vorzuzeigende Wechsel, oder geschlossene Briefe beigelegt sind, werden nicht vorgezeigt, sondern an den Auftraggeber kostenfrei zurückgesendet.

VIII. **Einschreibsendungen.** Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Briefe mit Zustellungsurkunde, Nachnahmesendungen, sowie Packete ohne Wertangabe können unter Einschreibung befördert und müssen zu diesem Zwecke von dem Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben" versehen werden. Für eingeschriebene Sendungen wird außer dem Porto eine Einschreibgebühr von 20 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben. Für die Beschaffung eines Rückscheines (Empfangsbescheinigung des Empfängers) ist

eine weitere Gebühr von 20 Pf. vom Absender im voraus zu entrichten.

IX. **Briefe mit Zustellungsurkunde.**
Für Schreiben mit Zustellungsurkunde werden erhoben:
1. das gewöhnliche Briefporto,
2. eine Zustellungsgebühr von 20 Pf.,
3. das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde.

Für verlangte Einschreibung tritt dem Porto zu 1 die Einschreibgebühr von 20 Pf. hinzu.

Formulare zu Zustellungsurkunden können bei den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden.

X. **Durch Eilboten zu bestellende Sendungen** müssen in der Aufschrift einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Empfänger sogleich nach der Ankunft durch besonderen Boten erfolgen soll. Diesem Zweck entsprechen die Angaben: „durch Eilboten", „durch besonderen Boten", „sofort zu bestellen", „besonders zu bestellen".

Für die Eilbestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

A. Im Falle der Vorausbezahlung durch den Absender:

a. bei Sendungen an Empfänger im Ortsbestellbezirk der Postanstalten und zwar:
1. bei gewöhnlichen und bei eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Warenproben, sowie bei Nachnahme-Briefen, Briefen mit Wertangabe bis 400 Mark einschließlich, Ablieferungsscheinen über Geldbriefe mit höherer Wertangabe und Postanweisungen nebst den zugehörigen Beträgen,
für jede Sendung 25 Pf.;
2. bei Packeten ohne und mit Wertangabe bis zum Einzelbetrage von 400 Mark einschließlich: in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Eilboten bestellt werden,
40 Pfennig für jedes Packet,
falls dagegen nur die Begleitadresse ꝛc. bestellt wird,
25 Pf.;

b. bei Sendungen an Empfänger im Landbestellbezirk der Bestimmungspostanstalt und zwar
1. bei allen unter a. 1 genannten Gegenständen
für jede Sendung 60 Pf.
2. bei Packeten ohne und mit Wertangabe:
in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Eilboten bestellt werden sollen,
für jedes Packet 90 Pf.;

B. Im Falle der Entrichtung des Botenlohnes durch die Empfänger:
bei allen Sendungen die wirklich erwachsenden Botenkosten, bei Bestellung im Ortsbestellbezirk jedoch mindestens die vorstehend unter A. a. 1 und 2 bezeichneten Sätze.

Eilbestellung von Sendungen nach dem eigenen Orts- oder Landbestellbezirk der Aufgabepostanstalt ist nicht zulässig.

B. Packete und Geldbriefe.

Tarif für Sendungen im Innern des Reichspostgeb., sowie für Sendungen nach u. aus Bayern, Württemberg u. Oesterreich-Ungarn.

I. Das Porto beträgt:

A. Für Packete.

1. bis zum Gewicht von 5 Kilogramm:
a. auf Entfernungen bis zu 75 Kilometer (10 geogr. Meilen) einschließlich 25 Pf.
Das Verzeichnis der von Karlsruhe bis 75 km entfernten Postorte bef. sich auf S. 13—15;
b. auf alle weiteren Entfernungen 50 Pf.
2. beim Gewichte über 5 Kilogramm:
a. für die ersten 5 Kilogramm die Sätze wie vorstehend unter 1.
b. für jedes weitere Kilogramm oder den überschießenden Teil eines Kilogramms:

bis 75 km (10 Meilen) (Zone 1)	. . . . .	5 Pf.
über 75— 150 km (10—20 Meilen) (Zone 2)	.	10 „
„ 150— 375 km (20—50 „) („ 3)	.	20 „
„ 375— 750 km (50—100 „) („ 4)	.	30 „
„ 750—1125 km (100—150 „) („ 5)	.	40 „
„ 1125 km (150 Meilen) (Zone 6)	. . . .	50 „

B. Für Briefe mit Wertangabe

ohne Unterschied des Gewichts:
auf Entfernungen bis 75 km (10 geogr. Meilen) einschl. . . . . 20 Pf.
auf alle weiteren Entfernungen . . 40 „

II. Die Versicherungsgebühr beträgt 5 Pf. für je 300 Mark oder einen Teil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf. und

III. der Portozuschlag für unfrankirte Packete bis zum Gewicht von 5 Kilogramm einschließlich u. für unfrank. Briefe mit Wertangabe 10 Pf.

IV. Für Sperrgut wird das Porto um die Hälfte erhöht. Dem erhöhten Porto tritt gegebenen Falls die Versicherungsgebühr und der Portozuschlag von 10 Pf. im einfachen Betrage hinzu.

V. Auf Verlangen des Absenders werden Packete, deren beschleunigte Uebermittelung besonders erwünscht ist, z. B. Sendungen mit Fischbrut oder Fischlaich, ferner mit frischen Blumen oder frischen Pflanzen, sowie Sendungen mit lebenden Tieren und dergl. auch mit solchen Schnell- und Kurierzügen befördert, welche sonst nicht zur Beförderung von Packeten dienen. Die betreffenden Sendungen müssen bei der Einlieferung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

zur Post äußerlich durch einen farbigen Zettel, welcher in fettem schwarzen Typendruck die Bezeichnung:

„Dringend!"

und darunter eine kurze Angabe des Inhalts trägt, hervortretend kenntlich gemacht sein, unterliegen außer dem sonstigen Porto einer besonderen Gebühr von 1 Mark das Stück und müssen vom Absender frankirt werden.

Das Verlangen der Einschreibung oder eine Wertangabe ist bei dringenden Packetsendungen nicht zulässig.

VI. Zu einer Begleitadresse dürfen nicht mehr als 3 Packete gehören. Jedoch ist es nicht zulässig, Packete mit Wertangabe und solche ohne Wertangabe mittels einer Begleitadresse zu versenden. Nachnahme-Packete müssen jedes von einer besonderen Adresse begleitet sein.

An Militärs bis zum Feldwebel (Adresse 2c. siehe oben unter Briefe) gerichtete Packete ohne Wertangabe zahlen bis zu 3 Kil. Gewicht ohne Unterschied der Entfernung 20 Pf.

Bei Nach- oder Rücksendung und bei portopflichtigen Dienstsendungen wird das Zuschlagporto, welches für unfrankirte Sendungen festgesetzt ist, nicht erhoben

Wegen der Eilbestellung der Packete siehe oben unter A. X. Seite 11.

C. Tarif für Sendungen an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk der Aufgabe-Postanstalt.

Es sind zu erheben

a) für frankirte **Stadtbriefe** ohne Unterschied des Gewichts 5 Pfennig,
für frankirte Briefe nach dem Landbestellbezirke, sowie unfrankirte Dienstbriefe 5 Pf., für andere unfrankirte Briefe 10 Pf.;

b) diesen Taxen treten im Falle der Einschreibung und bezw. des Verlangens eines Rückscheines die bezüglichen weiteren Gebühren hinzu (siehe vorstehend unter A. VIII. Seite 10);

c) für alle übrigen Sendungen dieselben Taxen, wie für die mit den Posten von weiterher eingegangenen gleichartigen Sendungen des innern Postverkehrs mit der Maßgabe, daß, soweit bei den Taxen die Entfernung mit in Betracht kommt, der für die geringste Entfernungsstufe bestimmte Satz in Anwendung zu bringen ist.

Der Landbestellbezirk von Karlsruhe umfaßt das Dorf Büchig, ferner Stutensee, die Häusergruppe am Friedhofweg, den neuen Friedhof, das Jägerhaus, das Schalterhaus. In Büchig befindet sich eine Posthülfstelle.

D. Bestellgebühren-Tarif.

Für die Bestellung der Postsendungen in die Wohnung der Empfänger sind folgende Bestellgebühren zu erheben:

a. im **Orte der Postanstalt:**

I. für eine Postanweisung nebst dem Geldbetrage . . . . . 5 Pf.

II. für einen Brief mit Wertangabe bis 1500 Mark . . . . . 5 „
für einen Brief mit Wertangabe über 1500 bis 3000 Mark . . . . . 10 „
für einen Brief mit höherer Wertangabe . . . . . 20 „

III. für gewöhnliche Packete:
1) bei den Postämtern I.
für ein Packet bis 5 Kilogr. einschl. 10 Pf.
für ein schwereres Packet . . . 15 „
2) bei den übrigen Postanstalten:
für ein Packet bis 5 Kilogr. einschl. 5 Pf.
für ein schwereres Packet . . . 10 „

Gehören zwei oder drei Sendungen zu einer Begleitadresse, so wird für das schwerste Packet die postordnungsmäßige Gebühr, für jedes weitere Packet aber nur der Satz von 5 Pf. erhoben.

IV. für Packete mit Wertangabe, wo und soweit deren Bestellung durch die Postanstalten besorgt wird: die Sätze für Briefe mit Wertangabe unter a. II.; wenn aber der Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Packete unter a. III. höhere Sätze ergibt, diese letzteren; für Einschreibpackete die Sätze der Packete mit Wertangabe bis 1500 Mark.

b. im **Landbezirke:**

I. für Briefe mit Wertangabe u. Postanweisungen nebst den zugehörigen Geldbeträgen ohne Rücksicht auf den Wert der bestellten Gegenstände oder den Geldbetrag für jedes Stück 10 Pf.

II. für gewöhnliche Packete, Einschreibpackete und Packete mit Wertangabe, ohne Rücksicht auf die Höhe der Wertangabe:
α. bis 2½ kg. einschl. . . . 10 Pf.
β. über 2½ kg. . . . . 20 „

Wertbriefe und Wertpackete werden im Landbezirke nur bis zum Einzelbetrage von 400 M. bestellt; bei Sendungen von höherer Wertangabe wird dem Landbriefträger zunächst nur der Ablieferungsschein bezw. die Packetadresse mitgegeben.

Die vorstehenden Bestellgebühren unter a. und b. werden auch für die unter C. c. bezeichneten Sendungen neben den dort festgesetzten Taxen erhoben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg